

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Beratung und Intervention der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Thüringen S. 601), in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Masterstudiengang Beratung und Intervention geltende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 22.06.2015 (Vklbl. FHE Nr. 57).

Der Fakultätsrat hat am 28.06.2017 gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S.189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 20.12.2017 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Das Wort „Praktikumsordnung“ hinter Anlage 3 wird ersetzt durch die Wörter „Ordnung Praxisstudium“

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Praktikumsordnung“ wird ersetzt durch die Wörter „Ordnung Praxisstudium“.

3. § 7 S. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Praktikumsordnung“ wird ersetzt durch die Wörter „Ordnung Praxisstudium“.

4. Der Prüfungsplan für das 3. Studiensemester wird wie folgt geändert:

Die Prüfungsart der Module MA3M4.3 und MA3M5.3 wird von „K“ zu „SLZ“ und unter „Wann“ „PZ“ zu „SB“ geändert.

5. Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnung Praxisstudium (PraO-MABI) für den Masterstudiengang „Beratung und Intervention“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Ordnung Praxisstudium ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Beratung und Intervention“ und regelt insbesondere das Modul Reflektierte Praxis MA2M3.1 sowie freiwillige zusätzliche Praktika.

- (2) Gemäß § 7 der studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Beratung und Intervention“ beinhaltet das Studium das Modul MA2M3.1 „Reflektierte Praxis“. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen abgeleistet.

§ 2 Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praktikumsausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.
- (2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,
- auf die Einhaltung der Praktikumsordnungen bzw. Ordnungen Praxisstudium der bestehenden Studiengänge zu achten,
 - die ihm in den Praktikumsordnungen bzw. Ordnungen Praxisstudium zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 - Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären
- (3) Dem Praktikumsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - zwei Studierende der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - der Leiter bzw. die Leiterin des Praktikumsbüros.
- (4) Das Praktikumsbüro hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Durchführung des Anerkennungsverfahrens des Praxisstudiums
 - Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems geeigneter Praxis- und Projektstellen
 - Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des Moduls MA2M3.1
 - vorbereitende Organisation und Koordination der damit verbundenen Anforderungen
 - Evaluation und Auswertung im Rahmen der Qualitätssicherung
 - Kontaktpflege zu den Kooperationspartnern und Beratung bei allen entstehenden Fragen und Problemen
 - Zusammenarbeit mit den Gremien der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, den Modulverantwortlichen sowie den Lehrenden

§ 3 Kompetenzziele Modul MA2M3.1 Reflektierte Praxis

Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls MA2M3.1 in der Lage:

- arbeitsfeldspezifische Anforderungen an Beratung und Intervention zu erkennen und vertieft zu analysieren
- sich mit der eigenen Rolle, ihrer beruflichen Identität und berufspolitischen Fragen im Kontext von Beratung und Intervention auseinanderzusetzen
- Fallreflexionen durchzuführen
- vor dem Hintergrund ihrer Praxiserfahrungen erste Ideen für eine Forschungsfrage zu entwickeln und diese durch Literaturstudium zu spezifizieren.

§ 4 Dauer, Anforderungen und Inhalte Modul MA2M3.1

- (1) Das Praxisstudium kann nur in von der Fakultät zugelassenen Praxisstellen absolviert werden (siehe § 5). Zur Anerkennung/Zulassung der Praxisstelle und Durchführung des Moduls MA2M3.1 gelten die für den Masterstudiengang „Beratung und Intervention“ entsprechenden Formulare (siehe Anlagen).
- (2) Rahmenbedingungen Modul MA2M3.1:

- Praxisstudium: Praktische Tätigkeit im Beratungskontext = 160h
 - davon 90h Praxisstudium (Block) im Kontext von Beratung und Intervention am Ende des 1. Semesters bzw. Beginn des 2. Semesters
 - weitere 70h Praxisstudium in derselben Praxiseinrichtung im Verlauf des Semesters
 - Vorbereitung/Evaluation: 35h
 - Praxisreflexion in der Hochschule: 15h (1SWS) mit aktiver Teilnahme
 - Gesamtstunden: 210h/ 7cr.
 - Der erfolgreiche Abschluss des Praxisstudiums wird durch die Praxisstelle in einem Tätigkeitsnachweis bestätigt.
 - Zulassungsvoraussetzungen: keine
 - Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 3 Praxistagen =24h (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden.
 - Prüfungsleistung: SLU-Studienleistung unzensuriert
 - Der erfolgreiche Abschluss des Moduls MA2M3.1 ist Voraussetzung für die Zulassung zu Modul MA3M3.2 Praxisforschungsprojekt
- (3) Bei sachlicher Begründung ist auch die Durchführung von freiwilligen befristeten Praktika bzw. einer Serie von freiwilligen Kurzpraktika möglich. Diese müssen im Rahmen des Studiums zielführend sein.
- (4) Für Auslandspraxis gelten im Übrigen die Regelungen der Ordnung Praxisstudium entsprechend. Dies umfasst insbesondere die Anerkennung der Praxisstelle, den Abschluss des Praxisvertrags, die Teilnahme an der Praxisreflexion sowie das Erbringen des Tätigkeitsnachweises. Spätestens mit dem Einreichen des Praxisvertrags muss ein **Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse** analog „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen Level B2“ (z.B. Sprachschulen, Volkshochschulen, ein nachgewiesenes Gespräch in der relevanten Landessprache mit einer Lehrkraft der FH und/oder eine Bestätigung der Sprachkenntnisse durch die Praxisstelle) erbracht werden.

§ 5 Praxisreflexion

- (1) Als Bestandteil der Reflektierten Praxis führt die Hochschule Praxisreflexion im Rahmen von 1SWS durch: Diese können regelmäßig an einem festgelegten Tag in der Woche angeboten werden, sie können aber auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich.
- (2) Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht. Die Praxisstellen müssen die Teilnahme ermöglichen.
- (3) Ziele dieser Lehrveranstaltungen:
- Fachlichkeit und professionelles Handeln
 - Selbstreflexion
 - Analyse von Konfliktsituationen im Beratungs- und Interventionskontext
 - Theorie-Praxis Transfer

§ 6 Zulassung von Praxisstellen

- (1) Das Praxisstudium kann nur in zugelassenen Praxisstellen absolviert werden. Bei noch nicht zugelassenen Praxisstellen ist durch die Studierenden spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praxisstudiums ein Antrag auf Zulassung (Anhang C zur PraO-MABI) im Praktikumsbüro einzureichen.
- (2) Geeignet sind Praxiseinrichtungen, die

- in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld der gewählten Vertiefungsrichtung im Sinne der Studienordnung der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften wahrnehmen,
 - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praxisvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
 - eine Anleitung durch eine Fachkraft mit einer in Abs. 3 genannten Qualifikation gewährleisten.
- (3) Mit der Anleitung sind in der Regel Personen mit einem sozialwissenschaftlichem Studienabschluss betraut, die aktiv im Beratungskontext tätig sind. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (4) Die erteilte Anerkennung als Praxisstelle kann der Praktikumsausschuss **widerrufen**, wenn
- nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,
 - die Praxisstelle o.g. Bedingungen nicht mehr erfüllt.
- (5) Das Praxisstudium kann nicht in elterlichen/eigenen Einrichtungen absolviert werden.

§ 7 Praxisvertrag

- (1) Vor Beginn des Praxisstudiums schließen die Praxisstelle und die Studierenden einen Praxisvertrag ab (Anhang A zur PraO-MABI). Der Vertrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praxisstudiums zur Genehmigung im Praktikumsbüro einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Praxisstudiums entsprechend.
- (2) Der Praxisvertrag regelt insbesondere:
1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Moduls MA2M3.1 übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend der festgelegten Aufgaben und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an der Praxisreflexion zu ermöglichen,
 - c) einen Tätigkeitsnachweis gemäß § 8 auszustellen, der sich auf Dauer und Erfolg des Praxisstudiums bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - d) einen Anleiter oder eine Anleiterin nach § 6 Abs.3 zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

§ 8 Leistungseinschätzung, Tätigkeitsnachweis

- (1) Am Ende des Praxisstudiums stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, worin Beginn und Ende der Praxiszeit als erfolgreich bestätigt sowie Fehlzeiten ausgewiesen werden. (siehe Anhang B zur PraO-MABI).

- (2) Zeigt sich während des Praxisstudiums, dass die Leistungen der Studierenden den Anforderungen der Praxisstelle nicht genügen oder andere Probleme vorliegen, die den Erfolg des Praxisstudiums beeinträchtigen oder gefährden können, setzt sich die anleitende Fachkraft unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

§ 9 Datenschutz und Schweigepflicht

Studierende im Praxisstudium unterliegen der Schweigepflicht und sind darüber durch die Praxisstelle aufzuklären. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen gegen Straftatbestände verstoßen und arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle und gilt über das Ende des Praxisstudiums hinaus.

§ 10 Regelungen für allein erziehende Studierende und Studierende mit Behinderung, chronischer Erkrankung und in besonderen Belastungssituationen

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von allein erziehenden Studierenden sowie Studierenden mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder in besonderen Belastungssituationen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung des Praxisstudiums berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praktikumsausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 11 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxisstudiums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, SGB VII). Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studentensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.
- (2) Die Studierenden sind durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praxisstudiums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.
Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de.

Anhang A zur PraO-MA: Vertrag Praxisstudium

Anhang B zur PraO-MA: Tätigkeitsnachweis für das Praxisstudium

Anhang C zur PraO-MA: Antrag auf Zulassung als Praxisstelle

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praktikumsbüro, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361 6700 520, Fax +49 361 6700 660,
Email: praktikumsbuero@fh-erfurt.de

Vertrag Praxisstudium

Masterstudiengang „Beratung und Intervention“

- Vertiefungsrichtung* „Psychosoziale Beratung und Intervention“
 Vertiefungsrichtung* „Beratung in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern“

* Zutreffendes bitte ankreuzen

zwischen

Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; e-mail-Adresse

- im folgenden Praxisstelle genannt -

und

dem/der Studierenden:

Name, Vorname

PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; e-mail-Adresse

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Praxisstudium ist integrierter Pflichtbestandteil des Master-Studiengangs „Beratung und Intervention“ im Modul MA2M3.1, Reflektierte Praxis an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Das Praxisstudium hat zum Ziel, die Studierenden vertiefend und analysierend an Beratungs- und Interventionsprozesse heranzuführen. Näheres regelt die Ordnung Praxisstudium.
4. Der Vertrag basiert auf den Bestimmungen der Ordnung Praxisstudium des Master-Studiengangs „Beratung und Intervention“ der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

1. Das Praxisstudium umfasst eine Gesamtstundenzahl von 160h. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.

2. Zeitraum Praxisstudium:

Block (90h) von _____ bis _____ = _____ Stunden

vorlesungsfreier Zeitraum

Semesterbegleitende Praxis (70h) von _____ bis _____ = _____ Stunden
Vorlesungszeitraum

3. Mehr- und Nacharbeit sind nur im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung der/des Studierenden möglich.
4. Ein durch Krankheit bedingter Ausfall der/des Studierenden von mehr als 3 Tagen bzw. 24h ist in Absprache mit dem Praktikumsbüro und der Praxisstelle nachzuarbeiten.
5. Für die/den Studierende/n besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praxisstudiums verlängert sich entsprechend.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

1. Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen des Praxisstudiums nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
3. Der/die Studierende unterliegt der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel und MitarbeiterInnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle. Der/die Studierende ist auf Datenschutzbestimmungen hinzuweisen und hat diese einzuhalten. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Praxisstudiums.
4. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praxisstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen bei der Praxisstelle und auch als Kopie im Praktikumsbüro nachzureichen.

§ 4 Pflichten der Praxisstelle

1. Die Praxisstelle ermöglicht dem/der Studierenden ein Praxisstudium im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der im § 1 benannten Bestimmungen (2-4) sowie eine qualifizierte fachliche Betreuung und Anleitung.
2. Als Praxisanleiter/in wird benannt:

Name, Vorname

Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation

3. Das Praxisstudium erfolgt auf Grundlage der Qualifikationsziele und Inhalte des Moduls Reflektierte Praxis Modul MA2M3.1.
4. Dem/der Studierende/n muss die Teilnahme an der Praxisreflexion sowie eine fachliche Vertiefung an der Hochschule ermöglicht werden.
5. Der/ die Praxisanleiter/in erstellt am Ende des Praxisstudiums rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular).
6. Zeigen sich während des Praxisstudiums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praxisstudiums gefährden können, setzt sich die Praxisstelle bzw. der/die Praxisanleiter/in unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

§ 5 Kosten

1. Für die Praxisstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praxisstudiums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung durch die Praxisstelle.

§ 6 Versicherungsschutz

1. Die Studierenden sind während des Praxisstudiums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.
2. Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praxisstudiums innerhalb Europas begrenzt haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studierendensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.

Nähere Informationen: www.studierendenwerk-thueringen.de

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens zwei Wochen vor dem Praxisstudium im Praktikumsbüro vorliegen. Der Beginn des Praxisstudiums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den/die Vorsitzende/n des Praktikumsausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Vertrag kann sowohl von der Praxisstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praktikumsbüro ist unverzüglich zu verständigen.

Praxisstelle
Unterschrift/Stempel

Studierende/r
Unterschrift

_____,den_____
Ort / Datum

_____,den_____
Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praxisstudiums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den _____

Der/die Vorsitzende des
Praktikumsausschusses
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften
Stempel/Unterschrift

**Tätigkeitsnachweis Praxisstudium im Masterstudiengang
„Beratung und Intervention“**

Herr / Frau _____

geb. am : _____ in _____

Student/Studentin der Fachhochschule Erfurt im Masterstudiengang „Beratung und Intervention“

- Vertiefungsrichtung* „Psychosoziale Beratung und Intervention“
 Vertiefungsrichtung* „Beratung in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern“
* Zutreffendes bitte ankreuzen

hat in der Praxisstelle _____
(Adresse, Telefonnummer)

in der Zeit von: _____ bis: _____

ein Praxisstudium über _____ Wochen mit insgesamt _____ Stunden erfolgreich abgeleistet.

Fehlzeiten:

Krankheit: _____ Tage
(Krankschreibung wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten _____ Tage

Gründe: _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel d. Einrichtung

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praktikumsbüro, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361 / 67 00 520, Fax +49 361 / 67 00 660,
email: praktikumsbuero@fh-erfurt.de

Antrag auf Zulassung als Praxisstelle Masterstudiengang „Beratung und Intervention“

- Vertiefungsrichtung* „Psychosoziale Beratung und Intervention“
 Vertiefungsrichtung* „Beratung in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern“

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Angaben zur Praxisstelle:

Bezeichnung / Name der Einrichtung _____

Straße / Postfach _____

PLZ / Ort _____

Telefon / Fax _____

Email _____

Träger der Einrichtung _____

PraktikantIn Name, Vorname
(falls zutreffend) _____

Aufgabenbereiche der Studierenden:

Name PraxisanleiterIn: _____

Berufliche Qualifikation/
Studienabschluss _____

Ort und Datum _____

Unterschrift und Stempel Praxisstelle _____

Die Zulassung ist vom Tag der Genehmigung an **für 3 Jahre gültig**. Sie kann vom Praktikumsausschuss widerrufen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht gegeben waren bzw. wenn die Praxisstelle die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Die Zulassung ist an die Akzeptanz des Praxisvertrages gebunden.

Antrag genehmigt am _____

Unterschrift und Stempel Praktikumsbüro

6. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierende, die sich ab Wintersemester 2017/18 immatrikulieren.

Erfurt, 20.12.2017

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Thorsten Möller
Dekan
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften